

Die Familienberichterstattung aus christlich-sozialethischer Sicht

Weinacht, Paul-Ludwig

Veröffentlichungsversion / Published Version

Konferenzbeitrag / conference paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weinacht, P.-L. (1981). Die Familienberichterstattung aus christlich-sozialethischer Sicht. In J. Matthes (Hrsg.), *Lebenswelt und soziale Probleme: Verhandlungen des 20. Deutschen Soziologentages zu Bremen 1980* (S. 408-411). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-352748>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Die Familienberichterstattung aus christlich-sozialethischer Sicht

Paul-Ludwig Weinacht

1. Zum Begründungszusammenhang christlich-sozialethischer Argumentation

Der Bezugsrahmen christlicher Sozialethik bzw. katholischer Soziallehre ist komplex: Aus naturrechtlichen Traditionen werden Konzepte wie „Natur des Menschen“, „Person“, „Gesellschaft“, „Eheziele“, „Freiheit“ usw. aufgenommen, die nach ihrem historischen Durchgang durch die christlichen Theologen – u.a. die thomistische und die lutherische – heute z.T. weit auseinandergetreten sind: Für die katholische Tradition ist die menschliche Natur prinzipiell gut, durch den Sündenfall jedoch geschwächt, durch Gnade wiederherstellbar. „Ehe“ ist in solchem Bezug ein gnadenhaftes Remedium zur Wiederherstellung der guten Menschennatur (ein Weg des „Heils“). Für Luther ist die menschliche Natur durch den Sündenfall prinzipiell korruptiert worden. Die Ehe ist für die korrupte Natur ein Disziplinarmittel, ein Weg des geringeren Übels. Zum Bezugsrahmen christlicher Sozialethik gehört auch jene jüngere Ausprägung katholischer Soziallehre, die in päpstlichen Lehrschreiben auf Probleme des Industriezeitalters und vom II. Vaticanum an die jüngere Wissenschaftsproblematik herangeführt worden ist (Lehre von der Autonomie der irdischen Wirklichkeiten, die die lehramtliche Befugnis, aus der Würde der menschlichen Person verbindliche Folgerungen über den Gebrauch der Schöpfung zu ziehen, nicht verletzt). Die komplexe Fundierung in naturrechtlichen, theologischen und gesellschaftlichen Prinzipien (die bekanntesten unter ihnen sind Personalität, Subsidiarität, Solidarität) ist in der zwölfjährigen Rezeptionsgeschichte der bisherigen Familienberichte nicht immer sichtbar geworden. Das liegt vor allem daran, daß viele sozialethisch argumentierende¹ Instanzen stärker politische oder socialcaritative bzw. pastoraltheologische Intentionen als wissenschaftliche Intentionen verfolgt haben.

2. Gegen Funktionalisierung und Permissivität

Für die kirchliche Öffentlichkeit ist durch die kulturevolutionäre Wende seit den späten 60er Jahren, durch die statistisch belegbare Problemhäufung im Ehe- und Familienbereich und durch umstrittene rechtspolitische Zielvorgaben der sozialliberalen Bundesregierung eine hohe Sensibilisierung für institutionelle Veränderungstendenzen eingetreten. Der 2. und 3. Familienbericht wurden so zum

Test auf die Frage: Teilt die Regierung die Sorge über Störungen elementarer Grundlagen unseres Kultursystems? Oder: Wie rational ist die Rationalität unserer Familienpolitik?

Die Stellungnahmen zu zwei Wandlungstendenzen, die beide im politischen Spektrum der seit 1969 regierenden Parteien zu finden sind, wurden besonders aufmerksam registriert; beide treffen das christlich-sozialethische Verständnis von Ehe und Familie in seinem Kern:

- A) die Tendenz zu einer politischen (gesamtgemeinschaftlichen) Funktionalisierung der Familie², wie sie in den Aussagen zu Erziehungsleistung und -defiziten der Familie im Kommissionsbericht des 2. Familienberichts Ausdruck fand;
- B) die „permissive“ Tendenz, die zwischen ehelichen und nichtehelichen, gleich- und andersgeschlechtlichen Partner- und Gruppenbildungen Unterscheidungen als „Diskriminierungen“³ verpönt, im 3. Familienbericht aber keine Stütze findet.

A) Die Rede von „Familienfunktionen“ läßt Familie vom Gesellschaftssystem her in Erscheinung treten. Sie erbringt relevante Leistungen für Gesellschaft, und Gesellschaft beurteilt familiäre Leistung. Solche Redeweise präformiert Wertvorstellungen, die den christlich-sozialethischen Familienbegriff in seinem Kern treffen. Aus einem Ursprünglichen („Keimzelle“) wird etwas Abgeleitetes („Subsystem“), aus einem Selbständigen (Erziehung als natürliches Recht der Eltern) etwas Verliehenes (Sozialisation im Auftrag der Gesellschaft). Die „funktionale“ Redeweise bringt die Beziehung zwischen „nutzenden“ oder „betreuenden“ Großorganisationen und Familien auf den Begriff: externe Instanzen bestimmen familiäre Leistungen und instrumentalisieren Familien als Erfüllungsgehilfe für ihre (extern bestimmten) Ziele.

Dies festzustellen, heißt nicht, den Vorwurf sozialer Manipulation und Fremdbestimmung zu begründen, obgleich sich auch dafür die Linien ausziehen ließen; es heißt zu sehen, daß Familie politisch zur Disposition gestellt ist. Denn ein defizitärer Leistungsträger kann wiederhergestellt, er kann aber auch durch eine funktionsäquivalente Struktur ersetzt werden. Die Entscheidung für äquivalenten Ersatz wird kurzfristig gewiß durch Art. 6 GG aufgehalten. Längerfristig benötigt die Schutzgarantie des Art. 6 GG jedoch Sinn-Zufuhr, die aus funktionaler Perspektive nicht erwartet werden kann. Hier bietet die katholische Soziallehre ein Legitimierungsmodell an, daß Ehe und Familie als besonders „menschenswürdig“ und zugleich „natürliche“ Gesellschaft zu verstehen erlaubt.⁴ Eine Familienberichterstattung, in der die funktionale Perspektive darstellungsleitend ist, läuft Gefahr, institutionelle Aspekte (Ursprünglichkeit, Selbständigkeit) der Familie auszublenken. Die Folge davon ist, daß die „wertentscheidende Grundsatznorm“ des Art. 6 GG und die „unbedingte Geltung“ seiner Schutzgarantie relativiert werden.

B) Die permissive Tendenz der Familienberichterstattung liegt in einer begrifflichen Entstrukturierung des Ehe- und Familienverhältnisses. Die Emanzipation von „engen“ „konventionellen“ Definitionen steht dabei nicht mehr im Zielhorizont der „Güter der Ehe“, in der die katholische Soziallehre dauerhafte Fundamente menschlichen Lebensglücks sieht (Treue, Nachkommenschaft einschließlich deren Erziehung, Vervollkommnung des gemeinsamen Lebens); die permissive Tendenz steht bestenfalls im Zielhorizont individueller „Au-

tonomie“. Individualistische Bedürfnislagen sollen möglichst unbeschränkt realisiert werden dürfen und gleiche gesellschaftliche Anerkennung genießen wie Ehe und Familie im Zielhorizont der Güter der Ehe.

Der methodische Nutzen „erweiterter“ Familien-Definitionen ist gering. Der politische Nutzen liegt in einem liberalen Gestus: „Leitbilder“ für Familien werden der gesellschaftlichen Wirklichkeit entnommen, man entkühlt sich der Bevormundung. Der zweite Familienbericht bedeutete die Verkündung des Widersprüchlichen: Die Regierung ließ eine Pluralität von Familienleitbildern gelten und enthielt sich dabei des Urteils, propagierte aber desto deutlicher individuelle Leitbildvorstellungen als Ziele ihrer Mitgliederpolitik.

Angesichts rechtspolitischer und auf Transferleistungen abstellender Mitgliederpolitik wurde sogar empfohlen, den hergebrachten Institutionenbegriff der Familie beiseite zu rücken und Familie als „die Summe ihrer Persönlichkeiten“ (Farthmann) zu behandeln. Der Gesetzgeber würde sich an scheinbar „autonome“ Elemente halten, die sich – sozusagen im Innenverhältnis – familienmäßig aufaddieren können.

Die Kritik aus christlich-sozialethischer Sicht an einer solchen Problemvereinfachung war und ist beträchtlich. Sie betrifft die Angemessenheit der Identifizierung menschlicher Grundverhältnisse und die unheilige Allianz zwischen permissiven Ansprüchen einerseits und politischer Funktionalisierung andererseits. Wenn erst einmal durch forcierte Mitgliederpolitik dem gemeinsamen Interesse der Eheleute und ihrer Kinder Boden entzogen worden ist, dann läuft Familienpolitik Gefahr, ihren Gegenstand zu verlieren. Das wäre nicht einmal der Triumph individueller „Autonomie“ über institutionelle Repression. Denn der Wegfall familialer „Leistungen“ müßte durch eine ständig sich verdichtende Funktionen- und Mitgliederpolitik kompensiert werden. Aus übergeordneten Zwängen würde das politische System massiv regulierend in die Prozesse gesellschaftlicher Reproduktion eingreifen, ohne sich länger den liberalen Schein leisten zu können, daß die Leitbilder dafür „aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ entnommen würden.

Der dritte Familienbericht wurde bisher insoweit begrüßt, als er sich hiervon absetzt: Läßt er doch „Familie“ aus der „Ehe“ hervorgehen, qualifiziert unvollständige (einschließlich nichteheliche) Familienformen als „abweichend“ und erklärt die Verletzungen von „Grundrechten und -werten“ zur staatlichen Toleranzschwelle.

Anmerkungen

- 1 Vgl. zuletzt: Anfragen zur Familienpolitik des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (August 1980), in denen „wichtige Aussagen und Beschlüsse, die wir in den letzten Jahren über Ehe und Familie veröffentlicht haben, zusammengestellt und mit Anfragen an Politiker und Parteien verknüpft“ werden (ebd. Vorwort). Anfragen an Human- und Sozialwissenschaftler, die einem wissenschaftlichen Dialog gelten, finden sich in Beiträgen katholischer und evangelischer Fachautoren, vgl. zuletzt Rudolf Rüberg, Das Verständnis von Familie und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung, Eine Studie zum Dritten Familienbericht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, Presseamt des Erzbistums Köln (= Zeitfragen 4) Neuss 1980, Zum 2. Familienbericht u.a. vom Verf.: Zu Herkunft und Zukunft der modernen Familie, in: Lebendige Seelsorge. 30. Jg., März 1979/Heft 2, S. 91-98

- 2 Dazu: Erklärung der Bischöflichen Kommission VI (Gesellschaftliche – soziale – caritative Fragen), in: Pressedienst des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz v. 8.5.1979 (= Dokumentation 12/79) S. 13 f.
- 3 Vgl. R. Rüberg (Fn 1) S. 3-15
- 4 Vgl. L. Berg, Familie in sozialtheologischer Perspektive, Münster 1973 und M. Rhonheimer, Familie und Selbstverwirklichung, Alternativen zur Emanzipation, Köln 1979